

Stand: 01. Januar 2025

Nutzungsbedingungen der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG für das Carsharing-System *CleverMobil*

§1 Gegenstand

Die BürgerEnergie Rhein-Sieg eG (nachfolgend „BürgerEnergie“) betreibt ein Carsharing-System für Elektrofahrzeuge unter der Produktbezeichnung „CleverMobil“ und vermietet bei bestehender Verfügbarkeit Fahrzeuge gegen Entgelt an registrierte Nutzer:innen zur Kurzzeitmiete. Dies erfolgt über eine elektronische Buchungsplattform (zurzeit „Vianova“).

Es werden unterschiedliche Fahrzeuge mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen betrieben. Details zu den Fahrzeugen können auf der Webseite (www.be-rhein-sieg.de) eingesehen werden. Die Autos werden mit den laut Straßenverkehrsordnung erforderlichen Gegenständen (z.B. Warndreieck, Sicherheitsweste(n), Verbandkasten, Kopie des Fahrzeugscheines) übergeben.

Weiteres Zubehör und Zusatzausrüstung sind ggf. auf der Webseite beschrieben.

Die Teilnahme am Carsharing erfolgt auf der Basis von Fairness, gegenseitiger Rücksichtnahme und einem sorgfältigen Umgang mit den Fahrzeugen. Die Nutzer:innen erklären sich bereit, sich bei der Nutzung des Angebotes bzw. der Fahrzeuge entsprechend diesem Verständnis zu verhalten und insbesondere die Anzahl der Stornierungen oder kurzfristigen Buchungsänderungen gering zu halten.

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der BürgerEnergie und den registrierten Nutzer:innen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzzeitmiete jeweils aktuellen Nutzungstarife, Gebührenliste und Nutzungsbedingungen der BürgerEnergie.

§2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Leistungen der BürgerEnergie berechtigt sind ausschließlich Nutzer:innen, die mit der BürgerEnergie im Zuge der Registrierung als Nutzer:innen ein Nutzerkonto eingerichtet und einen Tarif ausgewählt haben und durch die BürgerEnergie verifiziert wurden. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos müssen die Nutzer:innen den Personalausweis als Identitätsnachweis und eine Bezahlmethode (z.B. Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug) auswählen und die entsprechenden Daten hinterlegen, sowie diese Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Mit der Registrierung und durch die Nutzung der Buchungsplattform wird ein wirksamer Nutzungsvertrag über Fahrzeuge nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zwischen der BürgerEnergie und den Nutzer:innen geschlossen. Die Buchungen und Nutzungen der Fahrzeuge erfolgen ohne weitere Vertragsabschlüsse.

Es ist den Vertragsinhaber:innen möglich, weitere Nutzer:innen zur Nutzung des Car-Sharings einzuladen, so dass die Einladenden die Nutzungsgebühren übernehmen, sofern der gewählte Tarif diese Option vorsieht.

Stand: 01. Januar 2025

Die im Nutzerkonto angegebene Konto- bzw. Kreditkarteninhaber:in muss mit dem/der Vertragsinhaber:in übereinstimmen. Im Falle von Änderungen oder Unrichtigkeiten der im Nutzerkonto hinterlegten Informationen sind diese von dem/der Vertragsinhaber:in unverzüglich zu aktualisieren bzw. nach Kenntnisnahme der Unrichtigkeit zu korrigieren. Eine Korrektur oder Aktualisierung der Daten kann im Nutzerkonto auf der Plattform vorgenommen werden. Soweit dem Nutzer eine Aktualisierung oder Korrektur der Daten im Nutzerkonto auf der Plattform nicht möglich sein sollte, hat er die aktualisierten bzw. im Falle von Unrichtigkeiten korrigierten Daten per E-Mail an:

carsharing@be-rhein-sieg.de

zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für Privat-Anschrift, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Zahlungsdaten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E-Mails nicht möglich), so behält sich die BürgerEnergie vor, das Konto der Nutzerin / des Nutzers vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß Gebührenliste geltend zu machen.

Zur Führung des Fahrzeuges sind Nutzer:innen mit entsprechender Buchung berechtigt. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit des registrierten Nutzers/Nutzerin im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Die Nutzer:innen haben dann eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Personen, die nur eine Fahrerlaubnis für das begleitende Fahren besitzen, dürfen nicht die Fahrzeuge führen. Die Nutzer:innen tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen benannten Dritten alle die Nutzer:innen betreffenden Regelungen nach dieser Nutzungsbedingungen erfüllen. Ferner tragen die Nutzer:innen die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme im Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Die Nutzer:innen müssen jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze).

Die Nutzung der Fahrzeuge der BürgerEnergie ist nur innerhalb der Grenzen der Europäischen Union (EU) gestattet, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine Ausnahme vereinbart wurde.

§3 Kontrolle der Fahrerlaubnis; Fahrberechtigung

Um ein Auto nutzen zu können, ist ein aktiver Vertrag und der Nachweis der Fahrerlaubnis der Nutzer:innen erforderlich. Der Führerschein-Nachweis muss durch Vorlage bei der BürgerEnergie oder eine von dieser beauftragten Person im Rahmen der jeweils angebotenen Verfahren (online, d.h. unter Nutzung einer Softwareapplikation, oder offline, d.h. stationär) überprüft wurde. Der regelmäßige, mindestens jährliche Nachweis ist Voraussetzung, um als Nutzer:in aktiviert zu bleiben. Auf Verlangen der BürgerEnergie ist durch die Nutzer:innen der Führerschein im Original vorzulegen. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Die Nutzer:innen sind verpflichtet, die BürgerEnergie vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigte - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Buchung von Fahrzeugen auf der Plattform sowie deren Übernahme und Führung setzt generell voraus, dass die Nutzer:in:

1. eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist und das Mindestalter von 18 Jahren vollendet hat;

Stand: 01. Januar 2025

2. sich für die Nutzung registriert hat und über ein Nutzerkonto verfügt;
3. seit mindestens einem Jahr ununterbrochen über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, die ihn zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt;
4. die Fahrerlaubnis während der Miete bei sich führt sowie alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllt.

Die Nutzer:innen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.

§4 Leistungen der BürgerEnergie unter dem Produktnamen *CleverMobil*

Die Fahrzeuge werden in der Regel von *CleverMobil* bereitgestellt, und im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbracht. Für Fahrzeuge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern betrieben werden, sind ggf. abweichende Nutzungsbedingungen oder Leistungen bei der Buchung angezeigt.

Leistungen für Fahrzeuge von *CleverMobil*:

- a) Bereitstellung der Fahrzeuge in verkehrssicherem Zustand gemäß StVO und Herstellerangaben
- b) Bereitstellung einer Buchungsplattform als Smartphone-App für Android und Apple/iOS
- c) Bereitstellung einer Service-Hotline
- d) Haftpflicht, Voll- und Teilkasko-Versicherung der Fahrzeuge mit Selbstbehalt lt. gewähltem Tarif
- e) Kleinschäden werden laut Gebührenliste berechnet.

Sofern möglich, Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Dies gilt für den Fall, wenn Sie einen Defekt an einem Fahrzeug feststellen, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen erforderlich macht, Sie uns über die Service-Hotline unverzüglich benachrichtigen und der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden kann oder das Fahrzeug aus anderen Gründen nicht zur Nutzung bereitsteht.

§ 5 Ihre Pflichten als Nutzer:in

- a) Das Vermieten oder Verleihen des Fahrzeugs ist untersagt und führt bei Nichtbeachtung zur fristlosen Vertragskündigung durch die BürgerEnergie Rhein-Sieg eG. Notfallsituationen sind davon ausgeschlossen.
- b) Sie verpflichten sich, die Fahrzeuge sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Signalisieren

3/13

Stand: 01.Januar 2025

- die Kontrollleuchten in einem Auto ein Problem, so befolgen Sie die entsprechenden Anweisungen in der Betriebsanleitung des Autos und kontaktieren unsere Service-Hotline.
- c) Sie dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur innerhalb der EU nutzen. Für eine Nutzung von Autos außerhalb dieser Grenzen muss der Schutz der Kraftfahrtversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) sowie die Nutzungsbedingungen im Einzelnen abgestimmt und schriftlich per E-Mail durch die BürgerEnergie genehmigt werden.
 - d) Das Rauchen in den Autos ist ausdrücklich untersagt. Der Transport von Tieren, insbesondere Hunden und Katzen, sind mit Rücksicht auf andere Nutzer:innen nur in dafür vorgesehenen Transportboxen erlaubt.
 - e) Das Führen des Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist aus Gründen der Sicherheit strikt untersagt. Es gilt eine 0-Promille-Grenze.
 - f) Ihnen ist es nicht gestattet, an den Fahrzeugen bauliche oder technische Veränderungen, zusätzliche Installationen und ähnliches vorzunehmen. Ausdrücklich hiervon ausgenommen ist die Nutzung von Kinderrückhaltesystemen.
 - g) Umprogrammierung des Fahrzeugsetups z.B. Ladeendpunkt, keyless-go, usw. sind technische Veränderungen und somit nicht zulässig.
 - h) Sie willigen in die elektronische Verarbeitung und Speicherung Ihrer Nutzer- und Nutzungsdaten, auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung ein und gestatten uns die Kontaktaufnahme per Telefon, per Brief und per E-Mail.
 - i) Ist es absehbar, dass das Fahrzeug nicht innerhalb der gebuchten Zeit zurückgegeben werden kann, so sind die Nutzer:innen verpflichtet, die Buchung zu verlängern und falls nicht möglich, die Hotline umgehend telefonisch zu kontaktieren.

§ 6 Tarife, Preisliste und Abrechnung

- a) Wir bieten für die Nutzung der Fahrzeuge verschiedene Tarife, so dass Sie den für Sie passenden Tarif bei der Registrierung auswählen können. Darüber hinaus gibt es eine Gebührenliste, aus der Sie die Kosten verschiedener zusätzlicher Dienstleistungen entnehmen können.
- b) Wenn Sie sich bei uns registrieren, wählen Sie den gewünschten Tarif aus. Ein späterer Tarifwechsel kann immer zum Ende eines Monats erfolgen, wobei der Wechsel zu einem höherwertigen Tarif rückwirkend zum Monatsanfang erfolgen kann, der Wechsel zu einem niederwertigen Tarif nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Monatsende des Folgemonats.
- c) Die Abrechnung der Nutzungsentgelte und ggfs. sonstiger Gebühren erfolgt monatlich. Die

4/13

Stand: 01. Januar 2025

Rechnung erhalten Sie im Regelfall per E-Mail.

- d) Grundsätzlich wird die Zeit von Buchungsbeginn bis Buchungsende berechnet, wobei alle Zeiten minutengenau abgerechnet werden. Die Fahrzeuge können - falls verfügbar - bis zu 60 Minuten vor Buchungsbeginn übernommen werden. In diesem Fall wird dieser Zeitpunkt für die Abrechnung verwendet.
- e) Kilometerentgelte werden nach Tachostand abgerechnet
- f) Wird das Fahrzeug verspätet zurückgegeben, so wird diese Zeit ebenfalls in Rechnung gestellt. Zusätzlich fällt eine Gebühr gemäß Gebührenliste an.
- g) Wird das Fahrzeug vor dem Buchungsende zurückgegeben (sog. „Frührückgabe“), so wird die Hälfte der Kosten der ungenutzten Zeit gutgeschrieben.
- h) Der sog. Tagespreis gilt für einen 24-Stunden-Zeitraum. Es wird immer automatisch der für Sie günstigere Preis berechnet.
- i) Fahrzeuge können bis vier Stunden vor Beginn des gebuchten Zeitraumes kostenlos storniert bzw. Buchungszeiträume verkürzt werden. Bei Stornierung von Buchungen weniger als vier Stunden vor Beginn des gebuchten Zeitraumes wird die Hälfte der Zeitkosten berechnet. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist auch nach Fahrtbeginn möglich, soweit die Verfügbarkeit des jeweiligen Fahrzeuges gegeben ist.
- j) Für alle Angelegenheiten sind die Vertragsinhaber:innen die Ansprechpartner:innen der BürgerEnergie. Dies gilt insbesondere bezüglich der Zahlungsverpflichtung für getätigte Fahrten und entstandene Schäden und Serviceentgelte.

§ 7 Zugangsdaten, Zugang zu den Fahrzeugen

Zur Nutzung des Angebots der BürgerEnergie müssen die Nutzer:innen über ein geeignetes Smartphone mit aktiver Bluetooth- und Datenverbindung verfügen, auf welches sie die Sharing-App (zurzeit: Vianova-App in der jeweils aktuellen Version), die für Android und iOS vorliegt, installiert haben müssen. Jede:r Nutzer:in erhält mit der Registrierung in der App Zugang zur Buchungsplattform.

Mit dem Smartphone ist es den Nutzer:innen möglich, aus der App heraus die Nutzung des von ihnen gebuchten Fahrzeugs zu beginnen und das Fahrzeug zu öffnen, sowie nach der Nutzung das Fahrzeug wieder zu verschließen und die Buchung zu beenden. Die Nutzer:innen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihr Smartphone bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt.

Eine Weitergabe der Zugangsdaten zur Buchungs-App an nichtberechtigte Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die Nutzer:innen verpflichten sich, ihre Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verlust des Smartphones und/oder der Zugangsdaten ist unverzüglich der BürgerEnergie anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haften die Nutzer:innen für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere, wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht

5/13

Stand: 01. Januar 2025

wurde. Verfügen die Nutzer:innen über mehrere Smartphones für ihr Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

§8 Buchungspflicht

Auf Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Nutzer:innen dazu berechtigt, Buchungen zur Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der BürgerEnergie abzuschließen (nachfolgend „Buchungen“). Kurzzeitmiete bedeutet, dass der Wagen nicht länger als 3 Tage / 72 Stunden ununterbrochen gebucht werden darf. In diesem Zusammenhang sind auch „Kettenbuchungen“ (pro Vertrag) untersagt, wodurch die 3 Tage-Regel verletzt wird. Eine weitere Buchung des gleichen Fahrzeuges ist erst mit einem zeitlichen Abstand zur vorherigen Buchung von mindestens 3 Stunden möglich. Spontanbuchungen (die Buchung wird zum sofortigen Fahrtantritt getätigt) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Nutzer:innen verpflichten sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns, voraussichtliche zu fahrende Kilometer sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt ausschließlich über das Buchungsportal der BürgerEnergie zu buchen. Vor Abschluss der Buchung durch Anklicken der Schaltfläche „Kostenpflichtig Buchen“ kann der Nutzer seine Angaben auf etwaige Eingabefehler untersuchen und ggf. durch Eingabe anderer Daten berichtigen. Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der registrierten Vertragsinhaber:in. Der Nutzer wird über die Annahme seiner Buchung in der App bzw. auf der Buchungsplattform informiert. Die Annahme kann im Übrigen auch stillschweigend durch tatsächliche Gewährung der Nutzung erfolgen.

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§9 Reservierung, Stornierung

Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Nutzer:innen haben kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Ebenso kann bei Störungen im Betriebsablauf ein Fahrzeug eines anderen Typs oder einer anderen Kategorie bereitgestellt werden, sofern verfügbar.

Eine kostenfreie Stornierung der Buchung durch die Nutzer:innen ist bis zu 4 Stunden vor der Startzeit der Buchung kostenfrei möglich. Die Gebühren für eine Stornierung kürzer 4 Stunden vor der Startzeit der Buchung wird entsprechend der Gebührenliste in Rechnung gestellt.

§10 Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt

Die Nutzer:innen sind verpflichtet, die Fahrzeuge vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/Schäden sind mit der Schadensliste in der Buchungs-App abzugleichen. Mängel/Schäden, die nicht in der Schadensliste aufgeführt sind, müssen von den Nutzer:innen vor Betätigung des Start- / Stoptasters des Fahrzeuges (bevor das Fahrzeug bewegt worden ist) in der Buchungs-App eingetragen und aussagekräftige Bilder hochgeladen oder der BürgerEnergie zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeuges, zu denen auch das Rauchen im Fahrzeug gehört.

Stand: 01. Januar 2025

Der Nutzer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird, insbesondere eine Sichtprüfung der Reifen sowie der Fahrzeugbeleuchtung (einschließlich Fahrtrichtungsanzeiger) vorzunehmen.

Reparatur- und Abschleppaufträge dürfen die Nutzer:innen nur nach vorheriger Zustimmung der BürgerEnergie erteilen. Fundsachen sind der BürgerEnergie zu melden und auf Verlangen auszuhändigen.

§11 Benutzung der Fahrzeuge

Die Nutzer:innen haben die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist sauber zurück zu geben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Das Rauchen in den Autos sowie der Transport von Tieren ohne dafür geeignete Transportbehälter sind ausdrücklich untersagt. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeuges durch die Nutzer:innen werden Reinigungskosten in Höhe des der BürgerEnergie tatsächlich entstandenen Aufwandes oder pauschal gemäß Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch / -asche, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist.

Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecken, Untervermietung, oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Führt eine nicht berechtigte Person das Fahrzeug, ohne dass sich der/die registrierte:r Nutzer:in in dem Fahrzeug befindet, führt dies zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Ferner untersagt sind eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können, die über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören und die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus.

Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im Armaturenbrett eines Autos sind die Nutzer:innen verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und in der Fahrzeuggebrauchsanweisung nachzulesen und ggf. sich telefonisch mit der Hotline abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen der BürgerEnergie haben die Nutzer:innen jederzeit den genauen Standort des Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

§12 Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe für missbräuchliche Nutzung

Das zum Fahrzeug gehörende Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Gleiches gilt für die Ladekarte, die den Nutzer:innen ein Aufladen an öffentlichen Ladesäulen ermöglicht, wenn die vorhandene Akku-Reichweite nicht für die vorgesehene Fahrtstrecke ausreicht.

Stand: 01. Januar 2025

Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt. Der BürgerEnergie bei Missbrauch der Ladekarte entstehende Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenliste werden dem/der Vertragsinhaber:in in Rechnung gestellt.

Die Nutzer:innen sind sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ladekarte sowie das Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten im Fahrzeug vorhanden sind. Das Fahrzeug ist bei jeder Rückgabe an die Ladesäule der BürgerEnergie, wenn vorhanden, anzuschließen, um einen möglichst hohen Akku-Ladestand für die nächstfolgenden Nutzer:innen zu ermöglichen. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt, wenn die Batterie des Fahrzeuges einen Ladestand von mindestens 90 % aufweist.

§ 13 Aufladen des Fahrzeugs

- a) Zum Starten des Ladevorgangs an Ladestationen muss die vorhandene Ladekarte im Auto genutzt werden und der erfolgreiche Start des Ladevorgangs vor Beendigung der Buchung auf dem Display im Fahrzeug und/oder an der Ladesäule überprüft werden.
- b) Für das kostenfreie Laden an vielen öffentlichen Ladesäulen ist dieselbe Ladekarte im Fahrzeug zu verwenden. Diese Karte darf und soll nur dann verwendet werden, wenn die Reichweite für die geplante Fahrt unter Berücksichtigung eines komfortablen Puffers nicht ausreicht. Der Ladevorgang an öffentlichen Ladesäulen muss nach spätestens 4 Stunden beendet werden. Darüber hinaus anfallende Zeitgebühren werden dem/der Vertragsinhaber:in in Rechnung gestellt. Das Aufladen von Fremdfahrzeugen mit dieser Karte ist strikt untersagt. Eine Nutzbarkeit der von uns bereitgestellten Ladekarte sowie die Funktionsfähigkeit von öffentlichen Ladestationen wird von uns nicht garantiert.
- c) Für das Laden an privaten Ladestationen tragen Sie selbst die ggfs. anfallenden Kosten.

§14 Rückgabe des Fahrzeuges

Die ordnungsgemäße Rückgabe beinhaltet das Verschließen des Fahrzeuges und das anschließende Beenden der Buchung. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist die BürgerEnergie dazu berechtigt, eine Nutzungsentschädigung gemäß Gebührenliste, zuzüglich der Zeitkosten, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch die BürgerEnergie bleibt hiervon unberührt.

Vor Ablauf des Buchungszeitraums ist das Fahrzeug von dem/der Nutzer:in ordnungsgemäß an der Annahme-/Abgabestation abzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel und ordnungsgemäß geschlossenen Türen und Fenster verriegelt am Rückgabeort abgestellt wird. Sofern notwendig muss das Fahrzeug an der Ladesäule angeschlossen werden, sofern der Ladezustand unter 90 % gefallen ist. Die Rückgabe hat an der Station zu erfolgen, an der das Fahrzeug ausgeliehen wurde. Falls die Station über mehrere Stellplätze verfügt, so kann ein zur Station gehöriger freier Platz gewählt werden, soweit keine feste Stellplatzzuordnung gekennzeichnet ist.

Stand: 01. Januar 2025

§15 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraumes und ohne vorher erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung, zurückgegeben, wird ein Verspätungsentgelt gemäß Gebührenliste in Rechnung gestellt. Können die Nutzer:innen ihre reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch die / den vorherige:n Nutzer:in nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht dieser / diesem Nutzer:in eine Kompensation gemäß Gebührenliste zu. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht der / dem Folgenutzer:in nicht zu.

§16 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, etc.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden sind die Nutzer:innen verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn ein:e Dritte:r als Geschädigte:r oder als mögliche:r (Mit-)Verursacher:in beteiligt ist oder fremdes Eigentum geschädigt oder das eigene Fahrzeug zu Schaden gekommen ist. Die Nutzer:innen dürfen sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeuges nach Rücksprache mit der BürgerEnergie gewährleistet werden konnte. Bei Schadensereignissen dürfen die Nutzer:innen kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben.

Die Nutzer:innen sind verpflichtet, die BürgerEnergie zunächst unverzüglich telefonisch (z.B. bei der Hotline) über das Schadensereignis zu informieren und anschließend die BürgerEnergie zeitnah über alle Einzelheiten, auch die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeug:innen, schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Hierzu stellt die BürgerEnergie eine Schadensmeldung zur Verfügung. Eignet sich der Schaden, ohne dass die Nutzer:innen hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens vier Kalendertage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Schadensereignis, zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei der BürgerEnergie ein, so kann die BürgerEnergie die hieraus entstehenden Mehraufwendungen den Nutzer:innen in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil sich diese aus von Nutzer:innen zu vertretenden Umständen auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich die BürgerEnergie vor, den Nutzer:innen alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Haben die Nutzer:innen das Schadensereignis zu vertreten, kann ihnen die BürgerEnergie für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß Gebührenliste in Rechnung stellen.

Ferner hat der Nutzer bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör sowie im Falle des Einbruchs in das Fahrzeug oder einer sonstigen Beschädigung durch Unbekannte (insbesondere Vandalismus) unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dann die BürgerEnergie zu informieren. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen, angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden.

Der Nutzer hat im Schadenfall sowie bei Pannen – soweit möglich – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen unverzüglich die BürgerEnergie (z.B. durch die Hotline) zu informieren und die Einleitung von derartigen Maßnahmen mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht in Notfällen oder in sonstigen Fällen, in denen die Umstände ein sofortiges Handeln gebieten. In diesen Fällen ist die BürgerEnergie unverzüglich im Anschluss zu informieren.

Stand: 01.Januar 2025

§17 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Voll- bzw. Teilkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem von den Nutzer:innen gewählten Tarif. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der BürgerEnergie zulässig.

§18 Haftung der BürgerEnergie

Die Haftung der BürgerEnergie, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Nutzer:innen, ist, soweit zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BürgerEnergie oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Versicherung besteht.

Der Schadensersatz bei nicht möglicher Fahrzeugnutzung ist begrenzt auf den Preis des gebuchten Zeitraumes, maximal jedoch auf 100,-Euro.

§19 Haftung der Nutzer:innen

Die Nutzer:innen haften nach den gesetzlichen Regeln, sofern sie das Fahrzeug beschädigen, entwenden oder ihren Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag und/oder dieser Nutzungsbedingungen schuldhaft verletzen. Die Haftung der Nutzer:innen erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung eintrittspflichtig ist, haften die Nutzer:innen maximal in Höhe der mit ihnen vereinbarten Selbstbeteiligung.

Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung aufgrund eines durch die Nutzer:innen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens (teilweise) leistungsfrei ist, verbleibt es insoweit bei der uneingeschränkten Haftung der Nutzer:innen. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch die Nutzer:innen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt.

Die Nutzer:innen haften für von ihnen zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten der BürgerEnergie für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten tragen die Nutzer:innen gemäß Gebührenliste. Die Nutzer:innen haben das Handeln eines Berechtigten oder sonstiger Dritter, denen das Fahrzeug durch die Nutzer:innen - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

§20 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen des Preissystems

Den Nutzer:innen werden durch die BürgerEnergie Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß des von ihnen gewählten Tarifs bzw. der Gebührenliste in Rechnung gestellt.

Stand: 01. Januar 2025

Die Rechnungstellung erfolgt im Regelfall monatlich und wird über das gewählte Zahlungsmittel eingezogen. Darüber hinaus kann die BürgerEnergie jederzeit Abschlagsrechnungen erstellen. Der Versand der Rechnung erfolgt im Regelfall für die Nutzer:innen kostenfrei per E-Mail. Erteilt ein:e Nutzer:in keine Einzugsermächtigung, so wird hierfür ein Serviceentgelt gemäß Gebührenliste berechnet. Die den Nutzer:innen übermittelte Rechnung ist unmittelbar ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mahngebühren werden gemäß Gebührenliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat berechnet. Die BürgerEnergie kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

Ferner ist die BürgerEnergie berechtigt, als Voraussetzung für den Vertragsabschluss eine Kautions zu verlangen. Über die Höhe der Kautions kann die BürgerEnergie frei entscheiden. Zusätzlich ist die BürgerEnergie berechtigt, Vorkasse zu verlangen.

Die BürgerEnergie kann nach freiem Ermessen Anpassungen an den Preisen vornehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der Energiepreise, der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten oder der Gemeinkosten der BürgerEnergie dies erfordern. Die Änderung der Preise wird den Nutzer:innen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt; die Nutzer:innen sind dann dazu berechtigt, dieser Änderung schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Preise endet die Nutzungsberechtigung der Nutzer:innen mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preise bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der BürgerEnergie bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Preise zugegangen ist. Widersprechen die Nutzer:innen nicht, gilt die Änderung der Preise als genehmigt. Die Nutzer:innen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Preise hingewiesen.

§21 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- oder Serviceaufwände

Verursachen die Nutzer:innen durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeuges bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der Regeln, insbesondere bei unzureichendem Aufladen, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug usw.) einen Technikereinsatz, so werden dem/der Vertragsinhaber:in die Kosten gemäß Gebührenliste in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls durch das Verhalten der Nutzer:innen erforderliche außergewöhnliche Verwaltungsaufwände werden dem/der Vertragsinhaber:in ebenfalls gemäß Gebührenliste in Rechnung gestellt.

§22 Vertragsänderungen

Die Änderung der Nutzungsbedingungen wird den Nutzer:innen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Die Nutzer:innen sind dazu berechtigt, der Änderung der Nutzungsbedingungen schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Nutzungsbedingungen endet die Nutzungsberechtigung mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Nutzungsbedingungen bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der BürgerEnergie bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der Nutzungsbedingungen bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Widersprechen die Nutzer:innen nicht, gilt die Änderung der Nutzungsbedingungen als genehmigt. Die Nutzer:innen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Nutzungsbedingungen hingewiesen.

Stand: 01. Januar 2025

§23 Zeitweilige Sperre

Die BürgerEnergie ist berechtigt, die Nutzer:innen aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für die Nutzung des Buchungsportals und/oder der Fahrzeuge zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der BürgerEnergie aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichtverletzungen durch die Vertragsinhaber:in zu vertreten sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis, zu dem die BürgerEnergie die Nutzer:innen regelmäßig auffordert.

§ 24 Außerordentliche Kündigung

Ist der Gültigkeitsnachweis für die Fahrerlaubnis der/des Nutzer:in der BürgerEnergie gegenüber abgelaufen, so ist der/die Nutzer:in so lange von der Nutzung von Autos ausgeschlossen (Deaktivierung des Nutzer:innenzuganges), bis ein neuen Gültigkeitsnachweis erbracht ist (Reaktivierung des Nutzer:innenzuganges und aller Funktionen des Nutzer:innenkontos). Wird der Gültigkeitsnachweis nicht innerhalb von 3 Monaten seit der ursprünglichen Ablauffrist erneuert, kann die BürgerEnergie den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen und das Nutzer:innenkonto deaktivieren. Etwaige Ansprüche aus der Deaktivierung des Kontos gehen daraus nicht hervor, etwaige Nutzungsguthaben verfallen.

§25 Beauftragung von Dienstleistern

Die BürgerEnergie nutzt bei ihrer Leistungserbringung verschiedene Dienstleister als Erfüllungsgehilfen. Die BürgerEnergie sichert zu, ihre Verpflichtungen, die sich aus dieser Nutzungsbedingungen ergeben, in den relevanten Inhalten vertraglich so auch mit ihren Dienstleistern abgesichert zu haben.

§26 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die BürgerEnergie ist berechtigt, personenbezogene Daten der Nutzer:innen für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Nutzer:innen an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister zulässig, sofern und soweit diese als Erfüllungsgehilfen der BürgerEnergie im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen gegenüber den Nutzer:innen tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen, sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieser Nutzungsbedingungen notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe, insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten der Nutzer:innen zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

Die BürgerEnergie darf den Nutzer:innen regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebotes als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Nutzer:innen können einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: carsharing@be-rhein-sieg.de.

Stand: 01.Januar 2025

Das On-Board-System der Fahrzeuge ermöglicht eine aktuelle Standortbestimmung und Ortung des Fahrzeuges. Standortdaten werden nicht gespeichert. Darüberhinausgehende Bewegungsprofile werden nicht erhoben. Aus den Buchungs- und Fahrtdaten ist die Generierung von Fahrtenbucheinträgen im Rahmen eines elektronischen Fahrtenbuchs auf Wunsch und Beauftragung möglich.

§27 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Für alle unsere Verträge und diese Nutzungsbedingungen gilt deutsches Recht; als Gerichtsstand wird Siegburg vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen der BürgerEnergie und den Nutzer:innen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§28 Bonitätsprüfung

Die BürgerEnergie ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über dem/der Vertragsinhaber:in /Nutzer:innen einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die BürgerEnergie Namen und Anschrift z.B. an die Schufa Holding AG . Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität , kann die BürgerEnergie die Registrierungs-/Buchungsanfrage der Nutzer:in ablehnen.

§29 Streitschlichtung

Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) eingerichtet. Diese ist unter folgendem Link zu erreichen:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Die BürgerEnergie ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.